

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 419) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 13.09.1990 die nachstehende Ortssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

8. Ortssatzung über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in den Gemarkungen Wiesbaden und Biebrich für die Planungsbereiche „Beiderseits der südlichen Mainzer Straße“ und „Mainzer Straße / Gustav-Stresemann-Ring“

§ 1

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden hat am 17.11.1988 die Änderung der rechtsverbindlichen Bebauungspläne „Mainzer Straße/Gustav-Stresemann-Ring 1. und 2. Änderung“ im Planungsbereich „Mainzer Straße/Gustav-Stresemann-Ring 3. Änderung“ sowie am 28.09.1989 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Planungsbereich „Beiderseits der südlichen Mainzer Straße“ in Wiesbaden und Biebrich im Grundsatz beschlossen. Planerische Zielsetzung ist es hierbei mit der Neuordnung dieses Entwicklungsbereiches einen Beitrag zur Wiederverwertung minder genutzter Flächen (Flächenrecycling) zu leisten und damit die Flächeninanspruchnahme in der freien Landschaft zu reduzieren. Entsprechend diesem Planungsziel zieht die Landeshauptstadt Wiesbaden in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Geltungsbereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

§ 2

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 3 der Satzung bezeichneten Gebiet steht der Landeshauptstadt Wiesbaden ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Planungsbereiche „Mainzer Straße/Gustav-Stresemann-Ring“ und „Beiderseits der südlichen Mainzer Straße“ in den Gemarkungen Wiesbaden und Biebrich und wird wie folgt beschrieben: Ausgehend von dem Eckpunkt Lessingstraße/Lortzingstraße Gemarkung Wiesbaden entlang der Nordgrenze der Straßenparzelle der Lessingstraße, Flur 41, Flurstück 161/8 bis an den Knickpunkt in Mitte der Lortzingstraße und dann rechtwinklig abknickend über die Lessingstraße entlang der Südgrenze der Lessingstraße bis an die Wegeparzelle, Flurstück 170/3, dann entlang der Ostgrenze dieser Wegeparzelle bis an die Wegeparzelle, Flurstück 102/5 nach Südwesten abknickend, dann nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze der Wegeparzellen, Flur 41, Flurstück 170/2 und Flur 52, Flurstück 17/5 über die Dantestraße entlang der Ostgrenze der

Straßenparzelle, Flurstück 20/5 und entlang der Ostgrenze der Wegeparzelle, Flurstück 17/6 und 11/5 bis an den Gustav-Stresemann-Ring, dann in Verlängerung dieser Grenze über den Gustav-Stresemann-Ring bis an die Nordostecke der Salierstraße, Flurstück 36/6 und entlang der Ostgrenze dieser Straßenparzelle bis an die Welfenstraße, Flur 50, Flurstück 1/4, dann in Verlängerung über die Welfenstraße und entlang der Ostgrenze der Hasengartenstraße, Flurstück 30/1 bis an die Nordwestgrenze der Wegeparzelle, Flurstück 160/5, dann nach Osten rechtwinklig abknickend entlang der Nordgrenze dieser Wegeparzelle bis an die Brunhildenstraße, Flurstück 21/3 und in Verlängerung über die Brunhildenstraße, dann rechtwinklig nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze der Brunhildenstraße, Flurstücke 21/3 und Flur 49, Flurstück 217/3 bis an den Siegfriedring und hier nach Westen abknickend bis an die Straßenparzelle, Flurstück 187/5 dann nach Süden abknickend über den Siegfriedring bis an dessen Südgrenze und dann nach Westen abknickend entlang der Südgrenze der Straßenparzelle, Flurstück 187/5 bis an die Nordwestecke der Krimhildenstraße, hier nach Süden abknickend entlang der Westgrenze der Krimhildenstraße, Flur 48, Flurstück 81/4 bis an die Südostgrenze der Straßenparzelle des Siegfriedringes, Flurstück 75/29 und nach Westen abknickend entlang der Südgrenze der Straßenparzellen, Flurstück 75/29, 75/40 und 75/47 bis an die Nordostecke der Hagenstraße, Flurstück 88/33, dann nach Süden abknickend entlang der Ostgrenze der Straßenparzelle, Flurstück 88/33 bis an Südostecke des Hausgrundstückes, Flurstück 280/75 und abknickend über die Hagenstraße auf die Nordostecke der Gernotstraße, Flurstück 88/17 und entlang der Ostgrenze dieser Straßenparzelle bis an die Nordwestgrenze der Straßenparzelle, Flurstück 88/4 und nach Osten abknickend entlang der Nordgrenze dieser Straßenparzelle bis zu dem Schnittpunkt mit der Verlängerung der Ostgrenze der Wegeparzellen Gemarkung Biebrich, Flur 26, Flurstück 37/5 und nach Süden abknickend über die Gernotstraße Gemarkung Wiesbaden, Flur 48, Flurstücke 88/4, 96/2 und Gemarkung Biebrich, Flur 26, Flurstücke 258/148 und 37/1, dann entlang der Ostgrenzen der Wegeparzellen Gemarkung Biebrich Flur 26, Flurstücke 37/5 und 243/147 und der Westgrenze der Flurstücke 263/14 und 41/5 sowie der Ostgrenze der Wegeparzellen, Flurstücke 270/147 und 149/1 bis an den Wäschbach, dann über den Wäschbach entlang der Westgrenze der Bachparzellen, Flurstücke 150/5 und 150/22 und nach Westen abknickend entlang der Südgrenze des Wäschbaches, Flur 25, Flurstücke 229/12, 229/11, 229/10, 229/9 229/8, 229/7, 229/6 und 229/1 bis an die Mainzer Straße (B 263) und dann nach Westen abknickend über die Mainzer Straße entlang der Südgrenze des Flurstückes 33/7 und in Verlängerung auf die Grenze des Flurstückes 33/14 und entlang der Ostgrenze dieses Bahngrundstückes über den Spelzmühlweg, Flurstück 33/12 und weiter entlang der Ostgrenze des Bahngrundstückes, Flurstück 33/14 bis an den gemeinsamen Grenzpunkt mit dem Flurstück 5/9 dann nach Osten rechtwinklig abknickend über das Bahngrundstück, Flurstück 33/14 bis an dessen Ostgrenze und dann nach Norden abknickend wieder entlang der Ostgrenze dieses Bahngrundstückes bis an das Bahngrundstück, Flur 23, Flurstück 105 und entlang der Ostgrenze dieser Bahnparzelle (Gemarkungsgrenze zwischen Biebrich und Wiesbaden) bis an das Flurstück 105/3, weiter entlang der Ostgrenze dieses Flurstückes und anschließend wieder der Bahnparzelle Flurstück 105/6 bis an die Bahnparzelle, Gemarkung Wiesbaden, Flur 163, Flurstück 4/1 und entlang der Ostgrenze dieser Bahnparzelle bis an das Flurstück 21/9 und hier nach Westen abknickend entlang der Nordgrenze der

Bahnparzelle 4/1 und dem Flurstück 13/5 bis an den Schnittpunkt mit der nach Süden verlaufenden Verlängerung der Ostgrenze des Flurstückes 13/4 (Gebäudeflucht) dann nach Norden abknickend entlang der Ostgrenze dieses Flurstückes bis an die Südostecke des Grundstückes, Flur 162, Flurstück 8/3 und nach Osten abknickend entlang der Grenze dieses Flurstückes bis an den gemeinsamen Grenzpunkt mit der Bahnparzelle Flur 161, Flurstück 1/1, dann entlang der Ostgrenzen der Bahnparzellen, Flurstücke 1/1 und Flur 160, Flurstück 2/1 und Flur 159, Flurstück 1/1 bis an das Bahnhofsgrundstück, Flur 158, Flurstück 62/2 und nach Westen abknickend bis an den Schnittpunkt mit der nach Süden verlängerten Ostgrenze (Bahnhofshalle) des Flurstückes 62/2, dann nach Norden abknickend entlang der Ostgrenze des Flurstückes 62/2 (Bahnhofshalle) und nach Osten abknickend entlang der Ostseite des Bahnhofsgebäudes bis an dessen Nordostecke, dann in Verlängerung dieser Gebäudeseite nach Norden auf den Bahnhofplatz Flur 54, Flurstücke 39/2 und 39/3 und von hier in nördlicher Richtung verlaufend über den Bahnhofplatz bis an die südwestliche Ecke der Friedrich-Ebert-Allee, Flurstück 78/2, dann entlang der Westgrenze dieser Straßenparzelle bis an den nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 24/17 und rechtwinklig abknickend über die Friedrich-Ebert-Allee bis an die nordwestliche Ecke der Lessingstraße Flur 117, Flurstück 34/2, dann entlang der Nordgrenze dieser Straßenparzelle in östlicher Richtung über die Mainzer Straße, Flurstück 42/1 und weiter entlang der Nordgrenze der Lessingstraße, Flur 41, Flurstück 1101/142 in östlicher Richtung und über die Viktoriastraße, Flurstück 183/1 weiter entlang der Nordgrenze der Lessingstraße, Flurstück 161/8 über die Martinstraße bis an den Ausgangspunkt. Für die Angaben der Flurstücke gilt der Stand vom 11.04.1990.

(2) Der Geltungsbereich ist in der Übersichtskarte 1:2.500 vom 11.04.1990 dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

§ 4

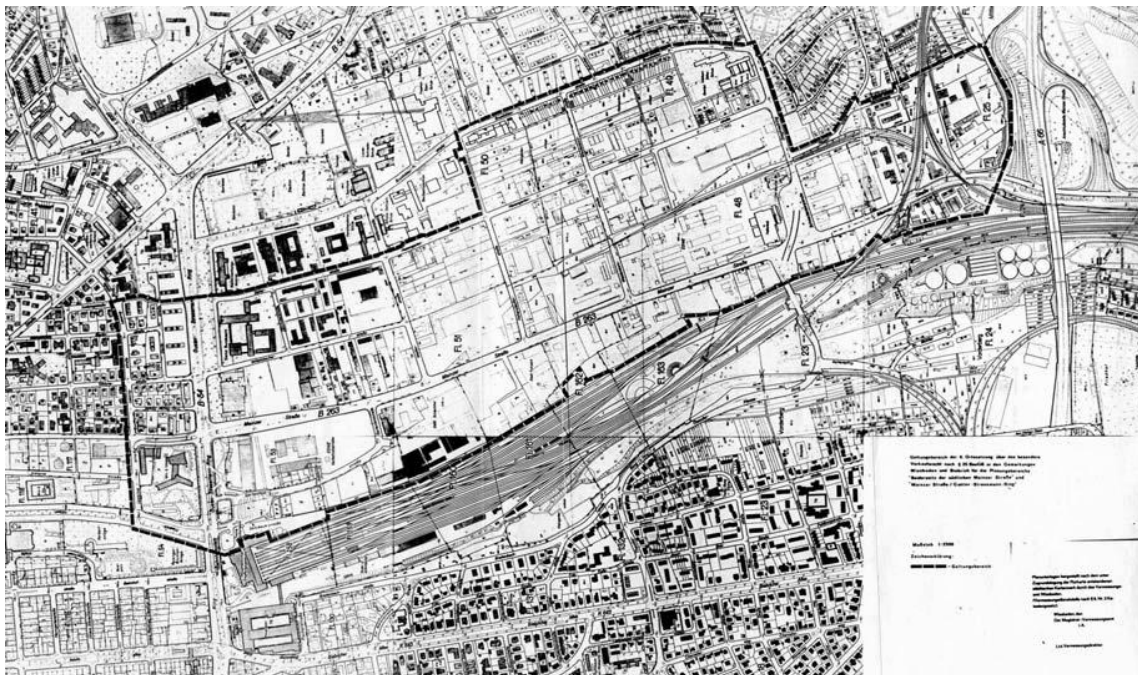
Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Wiesbaden, den 08.10.1990
Landeshauptstadt Wiesbaden
- Der Magistrat -

Exner
Oberbürgermeister

¹ Veröffentlicht am 19. Oktober 1990 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadener Tagblatt.

Übersichtsplan



Der vorstehende Übersichtsplan dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Bereiches der Vorkaufssatzung.

Veröffentlichungshinweis

Nach § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden – Vermessungsamt –, Gustav-Stresemann-Ring 15, 6200 Wiesbaden, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 214 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch vorliegen.

Impressum:

Stadtplanungsamt

stadtplanung@wiesbaden.de

Telefon: 0611 316470